

Marianne Demmer

Einige Informationen zur Behauptung von Bundesbildungsministerin Annette Schavan, bei dem Besuch des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz in Deutschland, handele es sich um einen „Routinebesuch“.

1. Die Liste der bisher besuchten Länder spricht eine andere Sprache:
 - a. 2005 nach Botswana,
 - b. 2003 nach China und Kolumbien
 - c. 2002 nach Indonesien, Nord-Irland und die Türkei
 - d. 2001 in die USA
 - e. 1999 Uganda und Nord-Irland
2. Bundesbildungsministerin und amtierende KMK-Präsidentin Ute Erdsiek-Rave sind schlecht beraten, wenn sie versuchen, den Vorgang herunter zu spielen. Deutschland wird seit 1995 in Berichten der UN-Menschenrechtskommission nämlich regelmäßig kritisiert und zu Maßnahmen „ermahnt“, „aufgefordert“, „gebeten“. Zuletzt in der 35. Sitzung des **AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES**, die sich abschließend mit dem mit dem zweiten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/83/Add. 7) befasst hat. Ziemlich schroff heißt es dort:

„Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringend auf, alles daran zu setzen, die früheren Empfehlungen des Ausschusses, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, sowie die Liste der in den vorliegenden abschließenden Beobachtungen enthaltenen Anliegen zu beachten.“

Wenn nun erneut der Eindruck entsteht, maßgebliche verantwortliche Stellen in Deutschland mäßen dem Besuch wenig Gewicht bei, schadet das dem internationalen Ansehen Deutschlands und dem Bemühen um gleiche Bildungschancen und Integration.

3. In dem Bericht des Ausschusses vom 30. Januar 2004 (Aktenzeichen CRC/C/15/Add. 226) werden vier in Deutschland zur Umsetzung der Kinderrechte seit 1992 durchgeführte Maßnahmen begrüßt:
 - Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, das eine bessere Integration ausländischer Kinder vorsieht;
 - Reform zum Kindschaftsrecht vom 16. Dezember 1997, das die Diskriminierung zwischen ehelich und nicht ehelich geborenen Kindern im Hinblick auf Sorge- und Besuchsrechte aufhebt;
 - Ratifizierung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; und
 - Ratifizierung des Abkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
4. Kritik, Sorge, Ermahnungen, Aufforderungen formuliert die Kommission allerdings zu wesentlich mehr Punkten, nämlich zu insgesamt 32. Diese Punkte beziehen sich sowohl auf Verfahren im Umgang mit den Empfehlungen der Kommission wie auf inhaltliche Probleme. So wird zum Beispiel moniert, dass sowohl die Kinderrechtskonvention selbst wie die Berichte und Empfehlungen zur Umsetzung der Öffentlichkeit nicht umfassend bekannt gemacht werden und dass es keinen „geeigneten ständigen zentralen Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene,

zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Ländern“ gibt. Der Ausschuss „ermutigt“ den Vertragsstaat, „die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene in Erwägung zu ziehen, um die Fortschritte der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kommunalebene zu überwachen und zu bewerten.“ Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, „dass diese Institution mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten.“ Die bisherigen Aktivitäten und Institutionen werden ganz offenbar nicht für ausreichend und genügend unabhängig gehalten.

5. Regelrecht peinlich könnte es für die Bundesbildungsministerin im Gespräch mit Herrn Muñoz werden, wenn sie auf die geplanten Grundgesetzänderungen zur Föderalismusreform angesprochen und etwa gefragt würde, warum die große Koalition die Gelegenheit ihrer Zweidrittelmehrheit nicht nutzt, um die Empfehlung unter Nr. 10 a), die Kinderrechtskonvention im Grundgesetz zu verankern (wie auch Roman Herzog letzgens empfohlen hat). Sie könnte auch gefragt werden, wie sie in Regierungsverantwortung dazu beitragen will, dass die unter Nr. 10 b) formulierte Empfehlung realisiert wird, „durch geeignete Mechanismen sicherzustellen, dass alle Bundes- und Ländergesetze vollständig dem Übereinkommen entsprechen“. Der Ausschuss für Menschenrechte ist nämlich ganz offenbar besorgt, dass die föderale Struktur in Deutschland zu „Ungleichheiten“ zwischen den Bundesländern beiträgt. Unter Nr. 53 a) wird ausdrücklich folgendes empfohlen:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat: (a) insbesondere durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Artikel 28 und 29 des Übereinkommens uneingeschränkt und ohne Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern umgesetzt werden.“

(Bei den Artikeln 28 und 29 der Kinderrechtskonvention geht es um das Recht auf Bildung – siehe Anhang)

Bekanntlich soll die Bund-Länder-Kommission dieser Möglichkeiten gerade weitgehend beraubt werden. Frau Schavan wird möglicher Weise erklären müssen, wie sie sich vorstellt, wie das „Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit“ (Artikel 28 der Kinderrechtskonvention) „ohne Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern“ verwirklicht werden kann, wenn auf Bundesebene keine das gesamte Bildungswesen koordinierenden und steuernden Mechanismen mehr vorgesehen sind.

6. Bundesbildungsministerium und KMK sind sicher auch gut beraten, wenn sie die Empfehlung unter Nr. 25 beachten. Hier fordert der Ausschuss, „dass in den nächsten periodischen Bericht spezielle Informationen über die von dem Vertragsstaat durchgeführten Maßnahmen und Programme im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 1 zu Artikel 29, Absatz 1 (Erziehungsziele) aufgenommen werden, um die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms zu verfolgen, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit einhergehende Intoleranz im Jahre 2001 verabschiedet wurden.“
7. Nichtdiskriminierung ist neben Chancengleichheit das zweite große Anliegen der Menschenrechtshüter. Aktuelle Debatten („Deutsch auf dem Schulhof“) dürften deshalb

auch eine Rolle spielen. Dass der Ausschuss vermutlich andere Ansichten als die amtierende Bundesregierung hat, macht die Empfehlung unter Nr. 31 deutlich. Es wird empfohlen, „Bildungs-, Erziehungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die sich an Kinder, Eltern und andere Personen richten, um insbesondere auf dem Gebiet der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit eine Kultur des Verstehens und der Toleranz zu entwickeln, und zwar unter anderem durch die Vermeidung von Maßnahmen, die eine bestimmte Religionsgruppe ausgrenzen.“ In den Erläuterungen bezieht sich der Ausschuss 2004 ausdrücklich auf den Fall Ludin. Er äußert seine Sorge über die „derzeit in einigen Ländern diskutierten Gesetze, die Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern in staatlichen Schulen verbieten sollen“. Dies trage „nicht zum Verständnis des Kindes vom Recht auf Religionsfreiheit und zur Entwicklung eines toleranten Verhaltens bei, wie es in den Erziehungszielen gemäß Artikel 29 des Übereinkommens gefördert werden soll“. Es gibt also vermutlich auch reichlich Stoff zur Diskussion über das „richtige“ Verständnis von Integration.

Anhang:

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

• Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.